

h) die Rechenschaftslegung über die Erfüllung der vorgenannten Aufgaben vor der zuständigen Volksvertretung, dem zuständigen örtlichen Rat und den Mietern in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland.

§4 Leitung

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und Einzelleitung bei aktiver ■ Mitwirkung aller im Betrieb Beschäftigten.

(2) Der Betrieb wird vom Betriebsleiter geleitet. Dieser handelt im Namen des Betriebes und haftet für Schäden, die er dem Betrieb durch schuldhafte Verletzung seiner Pflichten zufügt.

(3) Der Betriebsleiter ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, an Weisungen und Beschlüsse der zuständigen Volksvertretung, des zuständigen Rates und an die Pläne des Betriebes gebunden.

(4) Die Funktion und die Anzahl der leitenden Mitarbeiter wird durch den Struktur- und Stellenplan geregelt.

(5) Der Betriebsleiter wird im Falle seiner Verhinderung durch den kaufmännischen Leiter vertreten. Ist ein kaufmännischer Leiter im Struktur- und Stellenplan nicht vorgesehen, so hat der Betriebsleiter einen anderen leitenden Mitarbeiter mit Ausnahme des Hauptbuchhalters mit seiner Vertretung zu beauftragen.

(6) Alle mit leitenden Funktionen im Betrieb betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb für Schäden, die sie ihm durch schuldhaftes Verletzen ihrer Pflichten zufügen.

§5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Im Rechtsverkehr wird der Betrieb durch den Betriebsleiter allein oder durch den stellvertretenden Betriebsleiter gemeinsam mit einem von dem Betriebsleiter schriftlich hierzu Bevollmächtigten vertreten. Im Rahmen der ihnen von dem Betriebsleiter schriftlich erteilten Vollmachten können auch zwei sonstige Mitarbeiter des Betriebes gemeinsam den Betrieb vertreten. Prozeßvollmacht kann auch einer anderen Person durch den Betriebsleiter schriftlich erteilt werden.

(2) Verfügungen über Zahlungsmittel, Forderungen und Verbindlichkeiten bedürfen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

(3) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

(4) Der Betriebsleiter und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft (Abteilung C des Handelsregisters) einzutragen.

§8

Einstellung und Entlassung

(1) Der Betriebsleiter wird durch die zuständige Volksvertretung ernannt und abberufen.

(2) Die Ernennung und Abberufung des Stellvertreters des Betriebsleiters und des Hauptbuchhalters erfolgt durch den Rat der Stadt bzw. der Gemeinde

(3) Alle anderen Mitarbeiter des Betriebes werden vom Betriebsleiter eingestellt und entlassen.

§7

Struktur- und Stellenplan, Geschäftsverteilung, Arbeitsordnung

(1) Für den Betrieb ist der nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellende und zu bestätigende Struktur- und Stellenplan verbindlich.

(2) Für die Geschäftsverteilung gilt der vom Betriebsleiter zu erlassende Geschäftsverteilungsplan.

(3) Für den Geschäftsablauf des Betriebes gilt die vom Betriebsleiter zu erlassende Arbeitsordnung.

§8

Verwaltungsrat

(1) Bei dem Betrieb wird ein Verwaltungsrat gebildet.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die zuständige Volksvertretung ernannt und abberufen.

Anlage 2

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Muster einer Obligation

1959 VEB Kommunale Serie II Buchst. A DM 500,—
Wohnungsverwaltung
Leipzig

DM 500,— Mündelsichere Serie II Buchst. Ä
Nr. 000000

4 % ige
Obligation
des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung
Leipzig

Ausgegeben auf Grund des Gesetzes vom 9. Januar 1958 über die Finanzierung des volkseigenen Wohnungsbaues (GBI. I S. S9) und des Beschlusses der

Stadtverordnetenversammlung Leipzig

vom 11. Februar 1959 zur Finanzierung des Wohnungsbaues der Stadt für das Jahr 1959,

Standort

im Gesamtbetrag von 14 000 000,— DM.

Der VEB Kommunale Wohnungsverwaltung schuldet

Herrn

Frau

FrL (Name) (Wohnsitz, Sitz)